

**Vertrag über die Beauftragung
der Bundesgeschäftsstelle Qualitätssicherung gGmbH (BQS)
zur Entwicklung und Umsetzung
von Qualitätssicherungsmaßnahmen im Krankenhaus
(Beauftragungsvertrag)**

zwischen

dem AOK-Bundesverband, Bonn
BKK-Bundesverband, Essen
IKK-Bundesverband, Bergisch Gladbach
See-Krankenkasse, Hamburg
Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, Kassel
Bundesknappschaft, Bochum
Verband der Angestellten Krankenkassen e. V., Siegburg
AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V., Siegburg

-im Folgenden Spitzenverbände der Krankenkassen genannt-

dem Verband der Privaten Krankenversicherung, Köln
-im Folgenden PKV genannt-

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Düsseldorf
-im Folgenden DKG genannt-

der Bundesärztekammer, Köln

und

dem Deutschen Pflegerat, Berlin
als Vertretung der Berufsorganisationen der Krankenpflegeberufe

- als Auftraggeber -

und

der Bundesgeschäftsstelle Qualitätssicherung gGmbH (BQS), Düsseldorf

- als Auftragnehmerin -

Präambel

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 137 SGB V haben die Spitzenverbände der Krankenkassen, die PKV und die DKG im Einvernehmen mit der Bundesärztekammer und dem Deutschen Pflegerat eine Vereinbarung über Maßnahmen der Qualitätssicherung für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser gemäß § 137 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB V i.V. mit § 135 a SGB V geschlossen. Das Bundeskuratorium fungiert dort als Beschlussgremium, die Fachgruppen als Beratungsgremien und eine Geschäftsstelle als ausführende Institution. Dieser Vertrag ersetzt den Beauftragungsvertrag vom 01.01.2001 und schafft die Voraussetzungen zur Fortführung der externen vergleichenden Qualitätssicherung unter den Bedingungen des DRG-Systems.

§ 1 Zweck

Die Beauftragung der Auftragnehmerin mit den Aufgaben der Geschäftsstelle ist Gegenstand dieser Vereinbarung. Gleichzeitig wird die Auftragnehmerin mit der Durchführung der externen vergleichenden Qualitätssicherung gemäß der Vereinbarung über Maßnahmen der Qualitätssicherung für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser gemäß § 137 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB V i.V. mit § 135 a SGB V beauftragt.

§ 2 Leistungen der Auftragnehmerin

(1) Die Auftragnehmerin übernimmt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- inhaltliche Beratung und administrative Betreuung des Bundeskuratoriums und der Fachgruppen,
- inhaltliche und methodische Vorbereitung und Koordination der Fachgruppenarbeit auf Bundesebene einschließlich der Rückkopplung mit der Landesebene,
- Erarbeitung von Erhebungsinstrumenten, Vorgabe von Kriterien zur Plausibilitätsprüfung und Erarbeitung von Auswertungsroutinen mit den Fachgruppen,
- Datenentgegennahme, -aufbereitung und Datenauswertung,
- Entwicklung und Pflege bundeseinheitlicher Softwarespezifikationen für die Auslösung der Qualitätssicherung sowie für Datenerfassung, -übermittlung und -auswertung
- Evaluation des Nutzens und des Aufwandes von Qualitätssicherungsmaßnahmen,
- auf Anforderung und im Jahresüberblick regelmäßige Berichterstattung über die Leistungserfüllung, insbesondere über den aktuellen Daten- und Auswertungsstand sowie die Ergebnisse der Maßnahmen,
- Vergabe einer Bescheinigung an die Krankenhäuser für die direkten Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Bestätigung der Vollständigkeit der dokumentierten Fälle,
- in den Fällen, in denen auf der Landesebene keine Geschäftsstelle vorgehalten wird, Vergabe einer Bescheinigung für die indirekten Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Bestätigung der Vollständigkeit der dokumentierten Fälle.

Die Auftragnehmerin ist dabei an die Beschlüsse und Aufträge des Bundeskuratoriums nach den §§ 3 und 4 der Vereinbarung über Maßnahmen der Qualitätssicherung für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser gemäß § 137 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB V i.V. mit § 135 a SGB V gebunden und arbeitet in der Umsetzung der Beschlüsse eng mit der Landesebene zusammen. Ergänzende Auswertungen können auf Wunsch eines Vertragspartners nach vorheriger Beratung im Bundeskuratorium durchgeführt werden.

- (2) Die Auftragnehmerin kann unbeschadet ihrer Gesamtverantwortung mit der Erfüllung einzelner Aufgaben Dritte beauftragen. Solche Verträge, die den Kern der Aufgaben der Auftragnehmerin berühren, sind den Auftraggebern vor Vertragsabschluss zur Zustimmung vorzulegen.

§ 3 Datenschutz

- (1) Die Auftragnehmerin gewährleistet die datenschutzrechtlich einwandfreie Durchführung der Erfassung, Speicherung, Auswertung und Weiterleitung der Daten. Sie untersteht nicht der Weisung einzelner oder mehrerer Mitglieder der Lenkungsorgane auf Landesebene und/oder des Bundeskuratoriums.
- (2) Die Auftragnehmerin gewährleistet, dass im Bundeskuratorium einzelne Krankenhäuser nicht identifiziert werden können. Abweichendes gilt bei direkten Verfahren der Qualitätssicherung und wenn auf Landesebene die notwendigen Strukturen nicht vorgehalten werden. In diesen Fällen muss eine Identifikation einzelner Krankenhäuser auf Ebene der Fachgruppen auf Bundesebene grundsätzlich möglich sein. Im Bundeskuratorium dürfen einzelne Krankenhäuser - soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde - erst dann identifiziert werden, wenn die vereinbarten Rückkopplungs- und Beratungsmechanismen abgelaufen sind und nach einer angemessenen Zeit keine adäquaten Ergebnisse erzielt worden sind.

§ 4 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung der BQS gGmbH erfolgt gemäß den §§ 15 ff. der Vereinbarung über Maßnahmen der Qualitätssicherung für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser gemäß § 137 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB V i.V. mit § 135 a SGB V in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Spitzenverbände der Krankenkassen und die PKV haben auf Basis des Beauftragungsvertrages vom 01.01.2001 der BQS gGmbH eine Anschubfinanzierung zur Verfügung gestellt. Die Rückzahlung der Anschubfinanzierung der Spitzenverbände der Krankenkassen und der PKV ist in den jährlich aufzustellenden Maßnahmen- und Wirtschaftsplänen der Auftragnehmerin zu berücksichtigen.
- (3) Die Auftragnehmerin legt den Auftraggebern einmal jährlich - spätestens zum 15.09. - den Maßnahmen- und Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr und spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den entsprechenden Nachweis der Mittelverwendung vor. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 In-Kraft-Treten / Geltung

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 31.12.2003 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende - von den Auftraggebern nur gemeinsam - mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden. Die Vereinbarung erlischt mit Beendigung der Vereinbarung über Maßnahmen der Qualitätssicherung für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser gemäß § 137 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB V i.V. mit § 135 a SGB V.